



**STATUTEN**

der

**Johanniter-Unfall-Hilfe  
in Österreich**

**i.d. Fassung der Generalversammlung 20. September 2025**

## **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich“, nachstehend „JUHÖ“ genannt. Er bekennt sich zum Geist und zu den Zielen des Johanniterordens und steht unter dessen Schirmherrschaft.
2. Die JUHÖ hat ihren Sitz in Wien.
3. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. In besonderen Fällen (z.B. internationalen Hilfsaktionen) kann sie auch außerhalb der Grenzen Österreichs tätig sein.

## **§ 2 Zweck**

Die JUHÖ mit ihren örtlichen Einrichtungen verfolgt im Geiste Christi ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie unterstützt mit Gesundheits- und Sozialen Diensten hilfsbedürftige Mitmenschen, das sind insbesondere Arme, Notleidende, Kranke und Verlassene. Sie dient der Allgemeinheit mit Wissensvermittlung, Forschung und der Hilfe bei Krisen im In- und Ausland.

Die Tätigkeit der JUHÖ ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Allenfalls wahrgenommene nicht begünstigte Zwecke werden nur in einem untergeordneten Ausmaß verfolgt, ohne dabei 10% der Gesamttätigkeit zu überschreiten.

## **§ 3 Mittel**

1. Die Erfüllung des Zweckes wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Medizinische Einsatzdienste, insbesondere
    - (1) Rettungs- und Krankentransportdienst, Notarzdienst
    - (2) allgemeiner Sanitätsdienst (u.a. bei Veranstaltungen)
    - (3) Ärztefunkdienst
    - (4) Organ-, Blut- und Materialtransporte im Rahmen des Gesundheitswesens
    - (5) Tätigkeit im Rahmen des regionalen- und überregionalen, nationalen und internationalen Zivil- und Katastrophenschutzes
    - (6) Sonstige Tätigkeiten zur Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung (Betreuung durch arbeitsmedizinische Einrichtungen, Sicherheitsfachkräfte, Unterstützung von Impfaktionen und Epidemie- oder Pandemiemaßnahmen, etc.)
  - b) Pflege- und Sozialdienste, Notrufdienste, insbesondere
    - (1) Alten- und Behindertenbetreuung
    - (2) Hauskrankenpflege
    - (3) Palliative Care
    - (4) Pflege- und Gesundheitsberatung (insbesondere Community Nursing)
    - (5) Betreuung von Kindern und Jugendlichen
    - (6) Behinderten- und Altentransporte
    - (7) Schüler- und Kindertransportdienste

- (8) Hausnotruf- und Sicherheitsrufdienste
  - (9) Psychosoziale Dienste
  - (10) Tätigkeit im Rahmen der Diabetesvorsorge
  - (11) Essenslieferungen für Kinder, Jugendliche, Senioren und hilfsbedürftige Personen
  - (12) Sozialarbeit und sonstige soziale Dienste, wie z.B. Betreuung von Wohnungs- und Obdachlosen
- c) Herstellung und Betrieb von Wohnraum für betreuungs- bzw. hilfsbedürftige Personen
- d) außerschulische Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, insbesondere Aus-, Fort- und Weiterbildung in
  - (1) Erster Hilfe
  - (2) Unfall- und Katastrophenhilfe
  - (3) häuslicher Krankenpflege
  - (4) übrigen Gebieten des Gesundheits-, Sicherheits- und Sozialwesens
- e) Forschung und Entwicklung, insbesondere in der Notfallmedizin und dem übrigen Gesundheitswesen, in der Sicherheit, in sozialen Diensten, in der Erwachsenenbildung und in sonstigen Gebieten, in denen die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich und ihre Gesellschaften tätig sind
- f) Entwicklungszusammenarbeit und Auslandshilfe
- g) Öffentlichkeitsarbeit für die in a) bis f) angeführten ideellen Mittel, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift, Betrieb von Webseiten und digitaler Plattformen, Präsenz in Sozialen Medien, Presseaussendungen

Diese Aufgaben können auch in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen oder Gesellschaften, die vergleichbare Ziele verfolgen, oder durch Gesellschaften, an denen sie überwiegend oder zur Gänze beteiligt ist, durchgeführt werden.

### 3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinsinternen Unternehmungen
- c) Spenden, Zuschüsse, Sammlungen, Vermächtnisse und dergleichen
- d) Glücksspiele iSd. § 4 Abs. 5 und § 36 Abs 2. Zi 2 Glückspielgesetz
- e) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- f) Verkauf von Werbeartikeln
- g) Allfällige Erträge aus den Zweckverwirklichungstätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2
- h) Subventionen
- i) Erträge aus Vermögensverwaltung (insbesondere Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus gehaltenen Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Rückführung von Verlustabdeckungen aus Vorjahren im Falle von Zufallsgewinnen solcher Beteiligungen, Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte und dergleichen)

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche (aktive und unterstützende) Mitglieder, Mitglieder der Jugendgruppe und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich den Aufgaben der JUHÖ nach § 3, Abs. 2 widmen.
3. Unterstützende Mitglieder (Förderer) tragen zur Erfüllung der Aufgaben der JUHÖ vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.
4. Die Jugendgruppe bildet die altersmäßige Vorstufe der ordentlichen Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die JUHÖ ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer an den Zwecken der JUHÖ mitzuwirken bereit ist. Mindestalter für die ordentliche Mitgliedschaft ist 16 Jahre, in der Jugendgruppe 6 Jahre. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf kostenlose Ausbildung für die von ihnen innerhalb der JUHÖ angestrebte Tätigkeit.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen; das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben hingegen nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der JUHÖ zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur jährlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss beendet.

2. Der Austritt kann zum Ende jeden Monates erfolgen, er muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Das Präsidium kann die Streichung eines aktiven Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Bei unterstützenden Mitgliedern (Förderern) endet die Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung durch die JUHÖ, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht binnen 21 Tagen nach Versand der Vorschreibung bezahlt wird.
5. Wer dem Geist oder den Statuten der JUHÖ zuwiderhandelt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig, dieses entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe der JUHÖ sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Kontrollorgan
4. Das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Innerhalb des dritten Quartals jeden Jahres treten die Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, auf Beschluss des Präsidenten, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens bis 31. Mai jeden Jahres beim Präsidium schriftlich eingebracht wurden. Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidiums müssen sämtliche gemäß § 12 Abs. 1 zu besetzende Funktionen umfassen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat das Präsidium durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 4 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.

5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung seiner Stellvertretung. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz zu führen.
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Die außerordentliche Generalversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die der Anlass ihrer Einberufung waren.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Vertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines Vereinsmitgliedes ist möglich, jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachtgeber vertreten.
8. Die Generalversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Vereins können jedoch nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und nur unter Zustimmung der Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder, darunter Präsident und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin, erfolgen.
9. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung vertreten.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist durch die den Vorsitz führende Person und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin oder deren Stellvertretung zu unterfertigen.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören des Kontrollorgans;
2. Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und des Kontrollorgans;
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
6. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, die aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Folgende Funktionen sind hierbei zu besetzen:

Präsident

Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin

Bundesfinanzreferent bzw. Bundesfinanzreferentin

Bundesarzt bzw. Bundesärztein

Bundespfarrer bzw. Bundespfarrerin

Der Präsident sowie eine der beiden gemäß Ziffer 3 gewählten Personen müssen Mitglieder des Johanniterordens sein. Der Präsident, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Bundespfarrer bzw. die Bundespfarrerin müssen der Evangelischen Kirche AB oder HB in Österreich angehören.

2. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt über die Funktionsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und deren Stellvertretung.
4. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.
5. Dem Präsidium steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Präsidiumsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Funktionsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooperieren; es sei denn, das Präsidium wird durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer Präsidiumsmitglieder beschlussunfähig oder das Ausscheiden beruht auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung; in diesem Falle obliegt die Ergänzung des Präsidiums der Generalversammlung. Die Abhaltung von Sitzungen sowie die Erfordernisse gültiger Beschlussfassung richten sich nach einer vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsordnung.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren Gültigkeit zu erkennen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterfertigen.
7. Die Mitglieder des Kontrollorgans sind berechtigt, den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuhören.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung der JUHÖ unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Präsidium folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorbereitungen für die Generalversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - e) Verwaltung des Vermögens, insbesondere Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften mit gleichen ideellen Mitteln.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Das Präsidium kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Erfüllung bestimmter Vereinsaufgaben betrauen.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

1. Die JUHÖ wird nach außen durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin vertreten.
2. Für die JUHÖ rechtsverbindliche Urkunden und Schriftstücke sind vom Präsidenten und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterfertigen. Bei Verhinderung einer der genannten Personen kann an deren Stelle die Unterfertigung auch durch ihre Vertretung erfolgen, wobei anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilt werden kann.

### **§ 14 Prüfer bzw. Prüferinnen**

1. Von der Generalversammlung sind zwei Prüfer bzw. Prüferinnen nach Möglichkeit aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Zumindest einer der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen muss dem Johanniterorden angehören.
3. Solange nicht gemäß Vereinsgesetz Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferinnen zu bestellen sind, obliegen den Prüfer bzw. Prüferinnen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung der JUHÖ und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Über ihre Feststellungen haben sie der Generalversammlung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 2 und Abs. 4 sinngemäß.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese 2 Mitglieder haben sich auf ein drittes ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten endgültig.

## **§ 16 Wahrzeichen**

Wahrzeichen der JUHÖ ist das weiße Johanniterkreuz auf rotem Grund und mit der Umschrift "Johanniter-Unfall-Hilfe" in schwarzen Großbuchstaben auf weißem, schwarz eingefasstem Ring. Es ist auf dem Titelblatt dieser Statuten abgebildet.

## **§ 17 Auflösung der JUHÖ**

1. Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
2. Der Verein ist durch die Generalversammlung oder durch die Vereinsbehörde aufzulösen, wenn der JUHÖ weniger als 2 Mitglieder des Johanniterordens angehören.
3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls an eine Organisation zu übertragen, die für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 verfolgt und von dieser der genannten Gesetzesbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Auswahl dieser Organisation obliegt der Österreichischen Kommende des Johanniterordens. Sollte diese nicht mehr bestehen, obliegt die Auswahl der Diakonie Österreich.
4. Allfällige Markenrechte am Namen „Johanniter“ oder am Wahrzeichen im Sinne des § 16 dieser Statuten oder Elementen desselben fallen bei Vereinsauflösung jedenfalls entgeltfrei an den Johanniterorden.